

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG: § 1, Tarifverträge Bau; hier ZVK

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 562/72

Urteil des BAG vom 22. August 1973 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 562/72

3 Sa 23/72 Frankfurt am Main

Verkündet
am 22. August 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Richard für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juli 1972 - 3 Sa 23/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten stellen Holzfertighäuser her, die sie den Käufern schlüsselfertig liefern. Die dafür erforderlichen Fertigteile produzieren sie in der Halle ihres früheren Schreinereibetriebes. Nur die Keller und Fundamente werden nicht von ihnen selbst, sondern in ihrem Auftrage von Subunternehmern erstellt.

Die Klägerin, die gemeinsame Einzugsstelle der vier Sozialkassen der Bauwirtschaft, ist der Ansicht, die für allgemeinverbindlich erklärten baugewerblichen Tarifverträge seien auf den Betrieb der Beklagten anzuwenden. Gemäß § 2 Abschn. I Ziff. 6 des Tarifvertrages vom 12. November 1960 über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (VerfTV) seien die Beklagten verpflichtet, der Klägerin formularmäßige Lohnsummen- und Beitragsmeldungen zu erstatten.

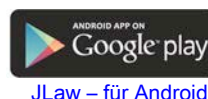
Die Klägerin hat in der ersten Instanz beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen

- a) wieviel Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. 2. 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten
Januar bis Juni 1971
in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden;
- b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 % der Bruttolohnsumme belaufen;
- c) für den Fall, daß die Beklagten dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommen, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 18.000,-- DM zu zahlen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie meinen, die in ihrem Betriebe ausgeführten Arbeiten seien nicht als baugewerbliche Tätigkeit im Sinne des Sozialtarifwerks der Bauwirtschaft anzusehen. 80 % ihrer Mitarbeiter seien mit der Verarbeitung von Holz in ihren Betriebsräumen beschäftigt. Ihre Montagekolonne bestehe nur aus 4 - 6 Arbeitern, die meist nur wenige Tage für die Montage benötigten und nicht einmal ständig eingesetzt seien. Ihr Betrieb werde von der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft der Holzindustrie zugerechnet. Aus dem gleichen Grund richteten sie sich auch von jeher (ohne Tarifbindung) nach dem Manteltarifvertrag für die Holzindustrie, die kunststoffverarbeitende Industrie und für das Holz und Kunststoff verarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik Deutschland.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 18.000,-- DM festgesetzt. Daraufhin haben die Beklagten die geforderten Auskünfte erteilt, sich dabei jedoch sämtliche Rechte vorbehalten. In der Berufungsinstanz haben sie weiterhin die Abweisung der Auskunftsklage beantragt. Die Klägerin hat ihre Klage insoweit zurückgenommen, als diese sich auf die Zahl der bei der Beklagten beschäftigten Arbeiter bezog; im übrigen hat sie beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Das Landesarbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag der Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt, der Klägerin 1/10, den Beklagten 9/10 der Kosten auferlegt und den Streitwert neu auf 16.200,-- DM festgesetzt. Mit ihrer Revision wehren sich die Beklagten weiter gegen das Auskunftsbegehren der Klägerin, während diese die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht ausgesprochen, daß die Hauptsache erledigt ist. Nachdem die Klägerin eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Erledigungserklärung abgegeben hatte, die Beklagten dem aber entgegengetreten waren, mußte das Landesarbeitsgericht prüfen, ob die Auskunftsklage der Klägerin ursprünglich zulässig und begründet war, im Laufe des Rechtsstreits aber durch ein erledigendes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist (BAG 19, 342 3457 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Beide Fragen hat es rechtsfehlerfrei bejaht.

1. Das erledigende Ereignis besteht darin, daß die Beklagten in der Berufungsinstanz die geforderten Auskünfte erteilt haben. Damit haben sie den Auskunftsanspruch erfüllt. Ein Leistungsurteil konnte nicht mehr ergehen. Un-erheblich ist in diesem Zusammenhange, daß die Beklagten sich bei der Auskunftserteilung alle Rechte vorbehalten haben. Bei Zahlungsklagen ist zwar anerkannt, daß Leistungen, die nur zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung unter Vorbehalt erbracht werden, die Hauptsache nicht erledigen (RGZ 130, 393 394 f7; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 91 a Anm. I 4), bei Auskunftsklagen kann das jedoch nicht angenommen werden. Ist die geforderte Auskunft nämlich einmal erteilt, so kommt eine Rückabwicklung nicht mehr in Betracht. Der "Vorbehalt aller Rechte" hat also keinerlei praktische Bedeutung und besagt nur, daß der Prozeß weitergeführt werden soll. Das ist aber auch im Streit um die Rechtmäßigkeit einer Erledigungserklärung möglich, weil als weitere Voraussetzung ohnehin zu prüfen ist, ob der Auskunftsanspruch vor seiner Erfüllung bestanden hat. Selbst wenn man dafür ein besonderes schutzwürdiges Interesse der Beklagten fordern wollte (BAG AP Nr. 11 zu § 91 a ZPO), wäre dieses bei Streitigkeiten um den Geltungsbereich eines Tarifvertrages ohne weiteres anzuerkennen (BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; AP Nr. 10 zu § 1 Tarifverträge: Bau).

2. Die Klägerin konnte von den Beklagten für die Monate Januar bis Juni 1971 eine formularmäßige Auskunft über die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Bruttolohnsumme aller in ihrem Betrieb beschäftigten rentenversicherungspflichtigen Arbeiter verlangen (§ 2 Abschn. I Ziff. 6 Abs. 6 VerfTV). Ihr Betrieb fiel im Streitzeitraum in den fachlichen Geltungsbereich des Tarifwerks der Bauwirtschaft. Daß die Beklagten nicht Mitglieder eines tarifschließenden Verbandes sind, ist unerheblich, weil sowohl der Verfahrenstarifvertrag als auch der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe für allgemeinverbindlich erklärt worden sind.

§ 1 II VerfTV regelt den fachlichen Geltungsbereich in der Weise, daß er auf den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages vom 31. März 1965 verweist. Diese Verweisung enthält allerdings eine Unklarheit. Seit dem 1. Mai 1971 gilt eine neue Fassung des Bundesrahmentarifvertrages, die auch die Regelung des fachlichen Geltungsbereiches betrifft (früher § 1 Abschn. II BRTV Bau, jetzt § 1 Abschn. 2 BRTV Bau). Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Änderungen auch für den Verfahrenstarifvertrag sofort oder erst mit dessen Neufassung ab 1. Januar 1972 wirksam geworden sind. Beide Auslegungen führen im vorliegenden Fall zur Anwendbarkeit der genannten Tarifverträge.

a) Nach der alten Fassung des BRTV Bau war der fachliche Geltungsbereich an zwei Voraussetzungen geknüpft: Der betroffene Betrieb mußte nach seiner Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung Bauten erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und außerdem mußten in ihm Arbeiten ausgeführt werden, wie sie in einem umfangreichen Beispielskatalog beschrieben wurden (BAG 17, 53 567 = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich; AP Nr. 2 und 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Daß die erste der beiden Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Beklagten erstellen vollständige Bauten, wobei sie nur die Keller und Fundamente Subunternehmern überlassen. Die Parteien streiten lediglich darum, ob die Beklagten auch Arbeiten ausführen, wie sie in dem Tätigkeitskatalog des § 1 Abschn. II BRTV Bau beispielhaft genannt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

werden. Die Beklagten meinen, die speziellen Fertigungsmethoden ihres Betriebes seien in Protokollnotizen ausgenommen worden. Diese Auffassung beruht jedoch auf einer fehlerhaften Auslegung des Tarifvertrages.

Der Tätigkeitskatalog des § 1 Abschn. II BRTV Bau erwähnt ausdrücklich: "Fertigbauarbeiten: Herstellen und Zusammenfügen oder Einbauen von Fertigbauteilen." Solche Arbeiten werden unstreitig in dem Betrieb der Beklagten verrichtet. Die Tarifvertragsparteien haben allerdings in einer Protokollnotiz folgende Einschränkung gemacht:

"Nicht erfaßt werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend Fertigteile aller Art für den Markt herstellen, sowie solche Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, denen die Herstellung von Fertigteilen im Rahmen der gesamten Tätigkeit das Gepräge gibt."

Da die Beklagten unstreitig ihre Fertigteile nicht überwiegend für den Markt herstellen, sondern selbst zu Bauwerken zusammenfügen, kommt für sie nur die zweite Alternative der Ausnahmeregelung in Betracht, die auf das Gepräge des Betriebes abstellt. Nach Ansicht der Beklagten erhält ein Betrieb durch die Herstellung von Fertigteilen dann sein Gepräge, wenn der überwiegende Arbeitsaufwand auf die Produktion der Fertigteile entfällt, wie das in ihrem Betrieb der Fall sei. Gegen diese Auslegung spricht aber der systematische Zusammenhang und der Zweck der Regelung.

Wenn es der Wille der Tarifvertragsparteien gewesen wäre, nur solche Fertigbaubetriebe zu erfassen, bei denen mehr Arbeitskräfte mit der Montage als mit der Herstellung von Fertigteilen beschäftigt sind, so hätten sie bei der Aufzählung der maßgebenden Fertigbauarbeiten nur das Zusammenfügen oder Einbauen von Fertigbauteilen erwähnt. Die nicht überwiegende Herstellung von Fertigbauteilen wäre nämlich dann nach den für Mischbetriebe geltenden Grundsätzen ohnehin mit erfaßt worden, während solche Betriebe, bei denen umgekehrt die Herstellung von Fertigbauteilen überwiegt, ausgenommen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gewesen wären. Gerade das wollten die Tarifvertragsparteien aber vermeiden. Die Klägerin weist mit Recht darauf hin, daß es typisch für die Organisation von Fertigbaubetrieben ist, die Hauptarbeitsleistung in den Werkshallen zu erbringen, während bei der Endmontage nur verhältnismäßig wenig Arbeitskräfte eingesetzt werden. Daher würden Fertigbaubetriebe vom Geltungsbereich des BRTV Bau praktisch nie erfaßt, wenn die Beklagten recht hätten.

Wenn die Tarifvertragsparteien Fertigbaubetriebe vom Geltungsbereich des BRTV Bau ausnehmen, die ihre Fertigteile zwar nicht überwiegend für den Markt herstellen, denen aber dennoch nicht der Einbau, sondern die Herstellung von Fertigteilen das Gepräge gibt, so können sie dabei nur an den Verwendungszweck der Fertigteile gedacht haben. Werden Fertigbauteile zwar auf der Baustelle montiert, ist aber der Einbau aus der Sicht des Bestellers von ganz untergeordneter Bedeutung, weil er weder Kraft noch Geschicklichkeit erfordert, so erhält die Arbeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit nur durch die vorangehende Herstellung ihr Gepräge. Hingegen ist für Betriebe, die ganze Fertighäuser schlüsselfertig erstellen, die Endmontage besonders wichtig. Ohne diese ist die vorangehende Herstellung von Fertigteilen für den Besteller nahezu wertlos. Gerade solche Fertighausbetriebe sollen nach § 2 Abschn. II BRTV Bau erfaßt werden (AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Die Besonderheit des Fertigbaubetriebes der Parteien besteht darin, daß Häuser aus Holz erstellt werden. Die Beklagten meinen, auch aus diesem Grunde vom Geltungsbereich des BRTV Bau ausgenommen zu sein. Nach ihrer Ansicht greift folgende Ausnahmevorschrift des § 1 Abschn. II BRTV Bau ein:

"Ausgenommen sind Betriebe des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und verarbeitenden Industrie einschließlich Rohrgewerbeindustrie ..."

- 8 -



- 8 -

Die Beklagten verkennen den Sinn der zitierten Ausnahmebestimmung. Die Tarifvertragsparteien wollen mit ihr nicht allein auf das verarbeitete Material abstellen, wie eine reine Wortinterpretation bei isolierter Betrachtung der Tarifnorm tatsächlich nahelegen könnte. Das beweist die Tatsache, daß sie "Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden", ausdrücklich als bauliche Leistungen erwähnen und in den Geltungsbereich des BRTV Bau einbeziehen. Daraus folgt, daß die Be- und Verarbeitung von Holz noch nicht genügt, um die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung zu erfüllen. Es muß sich vielmehr um eine bestimmte Form der Holzverarbeitung handeln. Der Sinn der Vorschrift wird deutlich, wenn man die Tarifgeschichte berücksichtigt. Noch in der Fassung des BRTV Bau vom 1. April 1965 waren nur Betriebe des Schreinerhandwerks ausgenommen. Eine spätere Protokollnotiz fügte dem dann hinzu:

"Neben den Betrieben des Schreinerhandwerks werden auch die Betriebe der Holzbe- und verarbeitenden Industrie einschließlich der Rohrgewebeindustrie nicht erfaßt".

Offensichtlich wollten die Tarifvertragsparteien mit ihrer Protokollnotiz lediglich klarstellen, daß es ihnen bei der Herausnahme von Schreinereibetrieben nicht darauf ankommt, ob die Fertigung handwerklich oder industriell erfolgt. Hingegen sollte an der Grundkonzeption nichts geändert werden. Holzverarbeitung in der Form des Zimmergewerbes sollte erfaßt, in der Form des Schreinergewerbes hingegen ausgenommen bleiben. Auch die spätere Fassung des BRTV Bau, die die ursprüngliche Protokollnotiz in den Tariftext einarbeitete, hat diese Aufteilung des gesamten Bereichs der Holzbe- und -verarbeitung übernommen.

Die Beklagten betreiben keinen Schreinereibetrieb im Sinne der Ausnahmegesetzvorschrift des BRTV Bau. Daß ihr Betrieb aus einer Schreinerei hervorgegangen ist, und daß die Belegschaft heute noch vorwiegend aus Schreincrn besteht,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ist unerheblich. Es kommt allein darauf an, welchen Zweck der Betrieb im Streitzeitraum verfolgte und welche Arbeiten damals in ihm verrichtet wurden. Die Beklagten erstellen schlüsselfertige Holzhäuser. Daß dabei auch Schreinerarbeiten anfallen, versteht sich von selbst. Ebenso müssen aber auch Installateur-, Fliesenleger-, Verblendmaurer-, Glaser-, Dachdecker- und vor allem Zimmerarbeiten ausgeführt werden. Wie der Senat bereits ausgeführt hat (AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau), verstehen die Tarifvertragsparteien unter Zimmerarbeiten die die "konstruktiven Elemente des Gebäudes betreffenden Holzbauarbeiten". All diese Arbeiten dienen der Errichtung von Fertighäusern und sind bei dem hier vorgegebenen Betriebszweck Fertighausarbeiten im Sinne des Tarifes (Herstellen und Zusammenfügen von Fertigbauteilen).

b) In der neuen Fassung des BRTV Bau vom 1. April 1971 haben die Tarifvertragsparteien nunmehr klargestellt, daß Betriebe, die gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen, grundsätzlich vom Geltungsbereich des BRTV Bau erfaßt werden. Zwar wurde der Tätigkeitskatalog beibehalten, aber schon dessen Einleitungssatz - "Dazu gehören die Betriebe" - weist jetzt darauf hin, daß damit nur eine Klarstellung und Verdeutlichung der vorangestellten Merkmale des Geltungsbereiches beabsichtigt ist. Da die Beklagten unstreitig gewerblich Bauten erstellen und die Fertigbauarbeiten im Tätigkeitskatalog, wie bisher aufgeführt sind, fallen die Beklagten ohne weiteres unter den fachlichen Geltungsbereich des Tarifs.

3. Schließlich gehen auch die Angriffe der Beklagten gegen die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils fehl. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin 1/10 der Verfahrenskosten auferlegt, weil diese ursprünglich auch Auskunft über die Zahl der bei den Beklagten beschäftigten Arbeiter gefordert, die Klage insoweit aber zurückgenommen hatte. Zweifelhaft ist dabei lediglich, ob der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

durch die Klagerücknahme erledigte Teil des Streitgegenstandes in die Kostenentscheidung des Urteils einbezogen werden durfte. Das will die Klägerin jedoch hinnehmen. Der Streit geht nur noch um die Höhe der Kostenquote.

Die Beklagten meinen, daß eine Kostenhalbierung geboten gewesen wäre; das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht ihr Interesse an einer Verweigerung jeder Auskunft unberücksichtigt gelassen. Daran ist nur richtig, daß bei der Kostenverteilung auch das wirtschaftliche Interesse der Beklagten an der Klageabweisung gewürdigt werden muß. Unerheblich ist aber ein rein ideelles Interesse ohne wirtschaftliche Bedeutung. Die Auskunft über die Arbeitnehmerzahl interessiert wirtschaftlich nur im Zusammenhang mit der darauf aufbauenden Beitragsforderung. Da sich die Beiträge allein nach der mitgeteilten Bruttolohnsumme richten, ermöglicht die Kenntnis der Arbeitnehmerzahl lediglich eine begrenzte Richtigkeitskontrolle. Wenn das Landesarbeitsgericht den Wert des hierauf gerichteten Antrages mit einem Zehntel des Gegenstandswertes geschätzt hat, so ist das nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung für das Revisionsverfahren ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Steingen

ehrenamtlicher Richter Richard
hat Urlaub; er ist an der
Unterschriftsleistung verhindert

Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)